



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stefan Liebich
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 08. Februar 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Februar 2021**
HIER Arbeitsnummer 1/607

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stefan Liebich
vom 29. Januar 2021
(Monat Januar 2021, Arbeits-Nr. 1/607)

Frage

Welche konkreten Maßnahmen der Beschränkung des internationalen Luftverkehrs und damit einhergehende Einreise- sowie Ausreisebeschränkungen zur weiteren Eindämmung des Coronavirus plant die Bundesregierung, und welche Ausnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant, zum Beispiel für Familienangehörige und binationale Paare?

Antwort

§ 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) vom 29. Januar 2021 (Amtlicher Teil des Bundesanzeigers (BAnz AT) 29. Januar 2021 V1) normiert ein Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten. Das Beförderungsverbot gilt nicht für die in § 1 Absatz 2 CoronaSchV genannten personen- und berufsgruppenspezifischen Ausnahmen.

In Anlehnung daran bestehen ergänzend Einreisebeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten, die im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen geprüft werden. Einreiseverhindernde Maßnahmen richten sich bei Drittstaatsangehörigen nach Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, Angehörige der nicht der EU angehörenden EWR-Staaten sowie freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Eine pandemiebedingte vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen geht damit nicht einher.

Die Erörterung weiterer Maßnahmen steht in Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemielage, die die Bundesregierung weiterhin sorgfältig beobachtet.